

Schulaustritt und Erreichen der Volljährigkeit

Nach der Beendigung der obligatorischen Schulzeit sowie mit dem Übertritt ins Erwachsenenalter ändern sich je nach Situation nicht nur die Tagesgestaltung oder der Wohnplatz, sondern auch die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungen sowie einige gesetzliche Rechte und Pflichten.

Mit dieser kurzen Informationsbroschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über die sich verändernden Bereiche geben.

1. Austritt aus der Schule	3
1.1 Berufliche Massnahmen der IV	3
1.2 Betreute Tagesgestaltung	3
1.3 Wohnheim mit integrierter Tagesgestaltung	3
2. Sozialversicherungsleistungen	3
2.1 Medizinische Massnahmen	3
2.2 Hilfsmittel	3
2.3 IV-Taggeld	4
2.4 IV-Rente	4
2.5 Ergänzungsleistungen (EL)	4
2.6 Hilflosenentschädigung (HE)	4
2.7 Assistenzbeitrag (AB)	4
2.8 Betreuungsgutschriften	4
3. Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen	5
3.1 Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	5
3.2 Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + 395 ZGB)	5
3.3 Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	5
3.4 Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	5
3.5 Hinweis	6
4. Wichtige Adressen und weiterführende Informationen	6

1. Austritt aus der Schule

1.1 Berufliche Massnahmen der IV

Leistungen für die beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung müssen durch die Betroffenen, resp. deren gesetzliche Vertretung, schriftlich bei der IV beantragt werden. Zuständig bei der IV ist die IV-Berufsberatung. Sie ist verantwortlich dafür, zusammen mit den Betroffenen, deren gesetzliche Vertretung und der Schule einen passenden Ausbildungsplatz zu suchen sowie das geeignete Ausbildungsniveau zu bestimmen (EFZ, EBA, PrA).

Während einer von der IV begleiteten Ausbildung erhalten die Jugendlichen ein IV-Taggeld. Können die Betroffenen nach der Ausbildung kein existenzsicherndes Einkommen generieren, wird der IV-Rentenanspruch geprüft.

1.2 Betreute Tagesgestaltung

Ist aus gesundheitlichen Gründen keine von der IV begleitete berufliche Ausbildung möglich, erfolgt ab dem Erreichen des 18. Altersjahrs direkt die IV-Rentenprüfung. Dazu muss die IV-Anmeldung spätestens 6 Monate vor Erreichen des 18. Altersjahr bei der IV eingetroffen sein.

Parallel dazu kann die Suche nach einem geschützten Arbeitsplatz oder einer betreuten Tagesgestaltung aufgegleist werden. Die INBES-Stellen des Kantons Basel-Landschaft sind bei der Suche nach einer geeigneten Tagedstruktur gerne behilflich.

1.3 Wohnheim mit integrierter Tagesgestaltung

In Wohnheimen mit integrierter Tagesgestaltung wohnen und arbeiten Menschen mit einer IV-Rente am selben Ort. Sie können Wochenenden, Ferien, Feiertage, etc. nach Absprache zu Hause bei ihren Angehörigen verbringen.

Die INBES-Stellen des Kantons Basel-Landschaft sind bei der Suche nach einem geeigneten Wohnheim gerne behilflich.

2. Sozialversicherungsleistungen

2.1 Medizinische Massnahmen

Nach dem vollendeten 20. Altersjahr gewährt die IV keine medizinischen Massnahmen mehr. Die Behandlungskosten werden ab dann von der Kranken- bzw. Unfallversicherung übernommen.

2.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel der IV werden auch über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus finanziert, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

2.3 IV-Taggeld

Von der IV wird während Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen ein IV-Taggeld bezahlt.

2.4 IV-Rente

6 Monate vor dem Erreichen des 18. Altersjahrs muss die Rente für Erwachsene durch die Betroffenen resp. deren gesetzliche Vertretung beantragt werden. Dies auch dann, wenn Ihr Kind über das 18. Altersjahr hinaus in der Schule bleibt.

2.5 Ergänzungsleistungen (EL)

Für Bezüger:innen einer IV-Rente, eines IV-Taggeldes von mehr als 6 Monaten oder einer Hilflosenentschädigung, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, kann der Anspruch auf EL geprüft werden. Bei einem EL-Anspruch entsteht automatisch auch der Anspruch, Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abrechnen zu dürfen.

Die EL-Anmeldung muss spätestens 6 Monate nach Zusprache einer IV-Rente erfolgen, damit die EL rückwirkend auf das Datum der IV-Rentensprechung berechnet wird.

2.6 Hilflosenentschädigung (HE)

Anspruch auf eine HE haben Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in grundlegenden alltäglichen Lebensverrichtungen auf Unterstützung angewiesen sind oder lebenspraktischer Begleitung bedürfen. Die Hilflosigkeit muss mindestens ein Jahr bestehen, bevor ein Leistungsanspruch entsteht.

Falls bereits als minderjährige Person ein Anspruch auf eine HE bestanden hat, kann dies bei der IV-Anmeldung vermerkt werden. Die IV prüft anschliessend die Überführung der HE für Minderjährige in die HE für Erwachsene.

Die HE für Erwachsene wird monatlich ausbezahlt und ist einkommensunabhängig. Die Rechnung, welche bei Minderjährigen regelmässig eingereicht werden muss, entfällt bei Erwachsenen.

2.7 Assistenzbeitrag (AB)

Bezüger:innen einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Unterstützung angewiesen sind, aber dennoch zu Hause bei den Eltern leben möchten, können den Anspruch auf Assistenzbeiträge prüfen lassen. Wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, kann ein AB beantragt werden. Ist diese eingeschränkt, besteht bei einer Ausbildung oder Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder wenn zuvor ein IPZ von mind. 6 Stunden vorhanden war, ein Anspruch.

2.8 Betreuungsgutschriften

Betreuungsgutschriften können die Erziehungsgutschriften nach dem 16. Altersjahr ablösen, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

3. Erwachsenenenschutzrechtliche Massnahmen

Mit Erreichen des 18. Altersjahrs erlangen Jugendliche die Volljährigkeit. Damit endet die elterliche Sorge im rechtlichen Sinn.

Sind die Volljährigen nicht in der Lage, ihre administrativen, finanziellen oder persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln oder eine entsprechende Vollmachtserteilung zu unterschreiben, muss die rechtliche Vertretung durch das Errichten einer Beistandschaft geprüft werden. Dazu erfolgt vor dem Erreichen der Volljährigkeit durch die bisherige gesetzliche Vertretung eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Die KESB prüft im Anschluss die geeignete, auf die individuelle Situation der Betroffenen zugeschnittene Form der Beistandschaft und ernennt als Vertretung eine geeignete Person aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen oder eine Fachperson. Die betroffene Person und die Erziehungsberechtigten haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

3.1 Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

3.2 Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + 395 ZGB)

Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken. Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person die Handlungen des Beistands oder der Beiständin hinnehmen.

3.3 Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

3.4 Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

3.5 Hinweis

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die entsprechenden Verfahren sind für Laien nicht immer ganz einfach zu verstehen. Wir empfehlen deshalb, sich bei einer Beratungsstelle diesbezüglich beraten zu lassen, um folgende Fragen zu klären:

Muss eine Massnahme beantragt werden?

- Wann ist eine Massnahme angezeigt und geeignet?
- Wer soll die Erwachsenenschutzbehörde kontaktieren?

In der Praxis verhält es sich so, dass die KESB nicht von sich aus tätig wird, um zu klären, ob eine Person nach der Volljährigkeit urteilsfähig ist. Wenn weder die Erziehungsberechtigten noch andere Personen, welche von der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person Kenntnis haben, eine Meldung an die KESB machen, gilt die Person als handlungsfähig mit all ihren rechtlichen Folgen.

4. Wichtige Adressen und weiterführende Informationen

Beratungsstelle und INBES-Stelle der Stiftung Mosaik

Hohenrainstrasse 12c

4133 Pratteln

058 775 28 00

info@stiftungmosaik.ch

www.stiftungmosaik.ch

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)

Hauptstrasse 109

4102 Binningen

061 425 25 25

www.sva-bl.ch

Auf der Webseite finden Sie alle weiteren Informationen, Merkblätter und Anmeldeformulare.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

www.kesb-bl.ch

Auf der Webseite finden Sie Ihre zuständige KESB, weitere Ausführungen sowie die nötigen Formulare.